

SCHULINTERNES SCHUTZKONZEPT GEGEN PSYCHISCHE UND KÖRPERLICHE GEWALT

gemäß § 4 Abs. 10 SchulG i. d. F. vom 16.06.2021

INHALT

1.	Rechtliche Grundlagen, inhaltlicher Fokus und Zielsetzung	3
2.	Werthaltung und entschiedenes Eintreten gegen Gewalt	4
3.	Begriffsklärungen Teil A: Formen von Gewalt	6
4.	Begriffsklärungen Teil B: Kindeswohlgefährdung	10
5.	Interventionen bei familiärer Gewalt	12
6.	Interventionen und Maßnahmen im schulischen Kontext	16
6.1	Handlungswege bei Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern	16
6.1.1	Grundsätzlicher Handlungsweg	16
6.1.2	Tatausgleich in der Schule	18
6.2	Handlungswege bei Gewalt durch Lehrkräfte	21
6.2.1	Grundsätzlicher Handlungsweg	21
6.2.2	Kommunikationsweg gemäß Kommunikationswege-Konzept	24
7.	Interventionen bei Gewalt im privaten Kontext mit Bezug zur Schule	25
8.	Angebote der Beratung, Unterstützung und Hilfe bei psychischer und körperlicher Gewalt für Schülerinnen und Schülern, Lehrkräfte und Eltern	26
9.	Möglichkeiten der Gewaltprävention – Ein Ausblick auf weitere notwendige Schulentwicklungsprozesse	27
10.	Quellen	30
11.	Anhang	32

1. RECHTLICHE GRUNDLAGEN, INHALTLICHER FOKUS UND ZIELSETZUNG

Mit der Novellierung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes 2021 (SchulG) wurde der § 4 SchulG (Bildungs- und Erziehungsziele) um folgenden Absatz ergänzt:

„Zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verfügt die Schule über ein Präventions- und Interventionskonzept insbesondere zu Gefährdungen im Zusammenhang mit sexualisierter, psychischer und körperlicher Gewalt, zur allgemeinen Stärkung und Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler sowie zu strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls.“ (§ 4 Abs. 10 SchulG)

Das vorliegende Konzept gegen psychische und körperliche Gewalt ergänzt das am Katharineum bereits existierende Konzept gegen sexuelle Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und sexuellen Missbrauch.

Bezüglich seiner Struktur und seines Inhalts orientiert es sich an diesem insofern, dass es

- a) Gewalt im familiären/privaten Bereich (z.B. ausgehend von Eltern) ebenso einbezieht wie Gewalt im schulischen Bereich (ausgehend von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrkräften und anderen an Schule tätigen Personen), und
- b) sowohl präventive Maßnahmen vorschlägt als auch Wege der Intervention aufzeigt.

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf gewaltfreie Erziehung in beiden der o.g. Bereiche ergibt sich insbesondere aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowie dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz:

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“
(§ 1631 Abs. 2 BGB)

„Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“
(§ 25 Abs. 3 SchulG)

Des Weiteren stellen das Sozialgesetzbuch VIII (für Schule relevant: insb. § 8b) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) rechtliche Grundlagen dar, wenn es um die in § 4 Abs 10 SchulG geforderten strukturellen Maßnahmen zum Umgang mit drohender und bestehender Gefährdung des Kindeswohls geht. Das KKG wurde durch das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) eingeführt, während das SGB VIII umfangreich geändert wurde. Die für Schule bzw. für unsere Arbeit relevanten Paragraphen werden an entsprechenden Stellen wörtlich zitiert und erläutert sowie die sich daraus ergebenden Handlungsprämissen dargestellt.

Ziel ist es, Lehrkräfte und andere am Katharineum tätige Personen in die Lage zu versetzen, bei Gefährdungen in Zusammenhang mit psychischer und körperlicher Gewalt adäquat zu reagieren und zu handeln. Ebenso adressiert das vorliegende Konzept Schülerinnen und Schülern sowie Erziehungsberechtigte, indem es Möglichkeiten aufzeigt, sich selbst oder anderen Hilfe und Unterstützung zu holen.

Im Anhang zu diesem Konzept finden sich Hinweise zur gesetzlichen Grundlage sowie ein Protokollbogen und Hinweise zu Gesprächen mit Betroffenen und Beschuldigten.

2. WERTHALTUNG UND ENTSCHIEDENES EINTRETEN GEGEN GEWALT

„Das Katharineum ist Lernraum, Lebensraum und Arbeitsplatz für Schüler:innen, Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen und Eltern“, so heißt es zu Beginn unserer Schulordnung. Sie fordert von den Mitgliedern der Schulgemeinschaft sowohl ein Verhalten, welches „geprägt [ist] von Höflichkeit, Respekt und gegenseitiger Wertschätzung sowie von einem demokratischen Grundverständnis“, als auch die Übernahme von Verantwortung „für die Schaffung einer positiven Arbeits- und Lernatmosphäre“. Mit der Teilnahme an dem Projekt „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ wurde zudem ergänzt, dass sich das Katharineum „gegen diskriminierende Äußerungen und Handlungsweisen aufgrund des Geschlechts, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Religion, der sexuellen Identität oder Orientierung sowie körperlicher Merkmale“ wendet. In Bezug auf auftretende Konfliktfälle fordert die Schulordnung, dass diese „mit Sachlichkeit und Fairness behandelt [werden]“.¹ Mit dem bereits existierenden Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt als auch mit dem vorliegenden Schutzkonzept gegen physische und psychische Gewalt setzt unsere Schule weitere Zeichen gegen Gewalt und für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Um gewaltförmigem Verhalten entgegenzuwirken bzw. dieses zu beenden, braucht es neben passenden und effektiven Präventionsmaßnahmen sowie praktikablen und zielgerichteten Interventionsstrategien vor allem entsprechende Werthaltungen², die innerhalb der Schule geachtet und gelebt werden. An Schulen, die eine „Kultur der Achtung und des Hinschauens“ praktizieren, herrscht nachgewiesenermaßen weniger Gewalt. Dabei kommt Lehrkräften eine zentrale Rolle zu: „Wenn Lehrer [und Lehrerinnen] selbst über eine ethische Grundhaltung, über Zivilcourage und über entsprechende Fähigkeiten der Konfliktregelung verfügen, wirken sie als modellhaftes Vorbild für ihre Schüler [und Schülerinnen].“³

Ausgehend von unserer Schulordnung, welche ein demokratisches Grundverständnis, sachliche und faire Konfliktregelungen, Respekt und gegenseitige Wertschätzung vorsieht, aber auch mit Blick auf § 25 SchulG (Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern) kann festgestellt werden, dass entsprechende Werthaltungen durchaus angelegt sind. Intervention muss somit u.a. sicherstellen, dass alle Beteiligten gleichermaßen gehört werden, dass Betroffene Schutz und Unterstützung erhalten, aber auch dass Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, Fehler in ihrem Verhalten zu erkennen, die Konsequenzen zu tragen, ggf. eine Entschuldigung und/oder Wiedergutmachung zu leisten und sich künftig fair und konstruktiv zu verhalten. Sanktionen müssen verhältnismäßig sein, „körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.“⁴ Unabhängig davon, ob eine Intervention ein klärendes Gespräch (Mediation), einen Tausgleich, pädagogische, Ordnungs- oder andere Maßnahmen beinhaltet, „ist stets darauf zu achten, zwischen der Person des Schülers [oder der Schülerin] und seinem [oder ihrem] Verhalten zu trennen [und] die Konfrontation mit Akzeptanz der Person zu verbinden.“⁵ Insbesondere bei einseitig verursachten Fällen von Gewalt ist die betroffene/geschädigte Person zu schützen und eine Parteinahme ist möglich, wenn dies gewünscht oder angezeigt ist (siehe Abschnitt 6.1.2 Tausgleich), während bei diffusen, gewaltförmigen Konfliktlagen Überparteilichkeit geboten ist (z.B. im Rahmen einer Mediation). Übergeordnete Erziehungsziele dieser unterstützend-kooperativen Interventionen sind u.a. das Erleben von Selbstwirksamkeit (insb. bei der betroffenen Person), die Übernahme von Verantwortung für das eigene (Fehl-) Verhalten und der Erwerb von Kommunikations- und Konfliktlösungskompetenzen. Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler geht es also um die Erziehung zu mündigen und lebenskompetenten Kindern und Jugendlichen, bezogen auf die Schule als Lern- und Lebensraum geht es um das Leitziel einer gewaltfreien Schulkultur.⁶

¹ <https://katharineum.de/wp-content/uploads/2020/11/Schulordnung-Stand-November-2020.pdf>

² Schubarth, Wilfried: *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention*. Stuttgart 2020, S. 133.

³ ebd., S. 234.

⁴ vgl. §25 SchulG unter: [https://www.gesetze-
rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+%C2%A7+25&psml=bssshoprod.psml&max=true](https://www.gesetze-
rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH+%C2%A7+25&psml=bssshoprod.psml&max=true)

⁵ Schubarth 2020, S. 135.

⁶ Schubarth 2020, S. 232-234.

Obgleich die obigen Ausführungen ausschließlich den Sozialraum Schule und das dortige präventive und intervenierende Handeln gegen Gewalt, insbesondere innerhalb der Schülerschaft, in den Fokus nehmen, bezieht sich das vorliegende Konzept auch auf den familiären Bereich (psychische und physische Gewalt in der Familie, Kindeswohlgefährdung), auf den privaten Bereich von Schülerinnen und Schülern, wenn dieser einen Bezug zur Schule hat (z.B. im Falle von Cybermobbing), sowie auf gewaltförmiges Verhalten durch Lehrkräfte.

In Hinblick auf alle genannten Kontexte ist es das Anliegen des Schutzkonzepts, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft Wege der Prävention und Intervention, aber auch der Beratung, Unterstützung und Hilfe aufzuzeigen (vgl. Kap. 1).

3. BEGRIFFSKLÄRUNGEN TEIL A: FORMEN VON GEWALT

Die folgende Tabelle stellt im ersten Abschnitt dar, was grundsätzlich unter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verstehen ist. Im zweiten Abschnitt werden weitere zentrale Formen von Gewalt benannt: Zum einen die sog. häusliche Gewalt, da diese bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung eine Rolle spielt, und zum anderen die digitale bzw. Cyber-Gewalt, welche mit der seit Jahren steigenden Nutzung von social media-Angeboten an Bedeutung gewinnt. Der dritte Abschnitt (S. 7 + 8) informiert über konkrete, neuere Phänomene der Gewaltausübung, mit denen Kinder und Jugendliche – gerade im digitalen Zeitalter – konfrontiert werden können, ergänzt jedoch auch das „analoge“ Mobbing noch einmal, mit der Absicht, diesen Begriff fachlich korrekt zu definieren, da er nicht selten falsch verwendet wird.

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche		
<p>Bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird unterschieden zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt:</p>		
<p>Körperliche Gewalt</p> <p>Zur körperlichen Gewalt gehören alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen.</p> <p>Körperliche Gewalt ist zum Beispiel, jemanden</p> <ul style="list-style-type: none"> • zu schubsen oder zu treten, • zu schlagen (mit den Händen oder einem Gegenstand), • zu verbrennen, zu verbrühen oder zu vergiften, • mit einer Waffe oder einem anderen Gegenstand zu verletzen. 	<p>Psychische Gewalt</p> <p>Psychische Gewalt ist ein Angriff auf die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen.</p> <p>Wer psych. Gewalt ausübt, will sein Opfer kleinmachen, demütigen, verstören und/ oder verängstigen – und auf diese Weise Kontrolle und Macht (über den Menschen) gewinnen.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herabsetzen, Bloßstellen, Demütigen, Beleidigen • Vernachlässigung • Mobbing • Bedrohungen, Stalking 	<p>Sexualisierte Gewalt</p> <p>Das Katharineum verfügt bereits über ein Schutzkonzept, welches über sexualisierte Gewalt informiert und Wege der Prävention und Intervention aufzeigt.</p> <p>Das Konzept mit dem Titel „Grenzen kennen, achten, schützen“ findet man im Download-Bereich der Schul-Homepage.</p>
<p>Weitere zentrale Arten von Gewalt:</p>		
<p>Partnerschaftsgewalt (sog. häusliche Gewalt)</p> <p>Der Begriff „häusliche Gewalt“ bezieht sich i. d. R. ausschließlich auf Gewalt, die in Partnerschaften zwischen Erwachsenen ausgeübt wird. Bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt unterschieden (s.o.). Allerdings sind Kinder als Teil der Familie ebenso von häuslicher Gewalt betroffen. Denn selbst wenn Kinder oder Jugendliche diese „nur“ miterleben, kann sich dies negativ auf das Kindeswohl auswirken.</p>	<p>Digitale bzw. Cyber-Gewalt</p> <p>Psychische und/oder sexualisierte Gewalt, welche im digitalen Raum ausgeübt wird, z.B. in Chats oder Foren, über Messenger-Apps oder in sozialen Netzwerken, per E-Mail oder SMS.</p> <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Cybermobbing (s.u.) • Cybergrooming (s.u.) • sexuelle Belästigung • Hasskommentare, Hatespeech (s.u.) 	

Neuere Phänomene der Gewaltausübung

Obgleich die nachstehenden Beispiele (bis auf wenige Ausnahmen) in der „virtuellen Welt“ stattfinden, können sie nicht getrennt von der „realen Welt“ gesehen werden, da sie dort häufig entweder ihren Ausgangspunkt haben oder dort fortgeführt werden.

Auch sind die Folgen digitaler Gewalt für Betroffene immer real (insb. psychische Folgen).

Im Folgenden seien die häufigsten Phänomene angeführt:

„ARSCBOHRER“:

Diese Form der sexualisierten Gewalt ist ein relativ neuer „Trend“ (auch an unserer Schule!), zu dem es noch keine Beiträge in der Fachliteratur gibt. In einem Internet-Forum⁷ heißt es wie folgt:

„Die Praktik ist, jemandem mit Gewalt mehrere Finger gegen den Anus zu drücken, obwohl die betreffende Person das nicht wünscht. Übliche Situationen: wenn jemand mit dem Rücken zu einem steht oder sich zu seinem Rucksack bückt [...]. Wie der Begriff „Arschbohrer“ schon andeutet: ein gewaltvoller Penetrationsversuch (ob mit Kleidung oder ohne).“

Auf Nachfrage wurde seitens unserer Ombudsfrau für das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt bestätigt, dass eine Einordnung als (versuchtes) Sexualdelikt, d.h. als eine Straftat, nach §§ 176, 177 StGB in Betracht kommt.

HAPPY SLAPPING:

Das sog. Happy Slapping (zu Deutsch „fröhliches Schlagen“) ist zunächst eine nicht-digitale Form von Gewalt, die dann jedoch in sozialen Medien verbreitet wird: Ein oder mehrere meist jugendliche Angreifer schlagen und demütigen ein Opfer, zum Beispiel einen Mitschüler oder eine fremde Person. Sie filmen den Angriff und teilen das Video in den sozialen Medien. Somit treffen körperliche und digitale Gewalt beim sog. Happy Slapping aufeinander.

Die Beteiligung an einer Schlägerei stellt eine Straftat nach § 231 StGB dar.

Die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen stellt nach § 201a StGB eine Straftat dar.

CYBERGROOMING:

Das englische Verb „to groom“ heißt übersetzt unter anderem: jemanden auf etwas vorbereiten. „To groom a child“ bedeutet: Das Vertrauen eines Kindes erschleichen, um es zu sexuellen Handlungen zu drängen. Das Cybergrooming selbst findet im Internet statt, kann jedoch mit sexuellem Missbrauch von Kindern enden.

Anhand der Fotos, Videos und Profilingaben von Kindern und Jugendlichen können Täter oder Täterinnen gezielt ein Opfer aussuchen. Sie kontaktieren das Kind, machen Komplimente und täuschen gemeinsame Interessen vor. Während die Kinder eine Freundschaft suchen, geht es den erwachsenen Chat-Partnern oder Partnerinnen nach einiger Zeit um den Austausch über sexuelle Fantasien, sie wollen Nacktfotos und Videos von sexualisierten Handlungen. Schickt das Kind tatsächlich ein Foto (zum Beispiel als Vertrauensbeweis), liefert es sich dem Täter oder der Täterin aus. Sie oder er hat nun ein Druckmittel und kann das Kind erpressen, zum Beispiel dazu, immer intimere Bilder zu schicken, oder: sich persönlich zu treffen. Somit ist Cybergrooming auch eine gezielte Anbahnung/ Vorbereitung von sexuellem Missbrauch.

Cybergrooming stellt eine Straftat nach § 176b StGB dar.

DICK-PICS (PENIS-BILDER):

Ungebeten Dick-Pics, d.h. Penis-Bilder, an andere zu verschicken, ist weder ein lustiger Scherz noch eine Flirt-Taktik, sondern digitale Gewalt. Wer Dick-Pics ungefragt bekommt, fühlt sich meist massiv belästigt und/oder bedroht.

Das ungebetene Verschicken von Dick-Pics stellt eine Straftat nach § 184 StGB dar.

⁷ <https://www.gutefrage.net/frage/arschbohrer-2>

SEXTING und SEXTORTION:

Sexting bedeutet, dass sich Personen im gegenseitigen Einvernehmen intime Fotos von sich selbst per Messenger-Dienst o.ä. zuschicken. Dies ist nicht verboten, birgt aber die Gefahr, dass die Fotos zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. nach Beendigung einer Liebesbeziehung) zweckentfremdet und bspw. anderen zugänglich gemacht werden, ohne dass die abgebildete Person ihr Einverständnis erteilt hat oder dies weiß. Des Weiteren können intime Fotos oder Videos dazu genutzt werden, um die abgebildete Person zu erpressen (=Sextortion).

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer oder jugendpornografischer Inhalte stellt eine Straftat nach §§ 184b, 184c dar.

HASSKOMMENTARE/HASSREDE (HATE SPEECH):

Hassrede (engl. Hate Speech) nennt man Posts und Kommentare, die „absichtlich Ausgrenzung, Verachtung und Abwertung bestimmter Bevölkerungsgruppen fördern, rechtfertigen oder verbreiten und durch die diese in diskriminierender Weise in ihrer Würde verletzt, herabgesetzt und gedemütigt werden“.⁸

„Haterinnen“ und „Hater“ attackieren Menschen zum Beispiel wegen ihrer Herkunft (fremdenfeindlich), ihrer Religion (antisemitisch, antimuslimisch), ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung (sexistisch, homo- oder transphob) oder weil sie eine Behinderung haben. Auch Menschen, die sich für bestimmte politische Ziele einsetzen, können Opfer von Hatespeech werden.

Je nachdem, in welche Richtung Hasskommentare gehen, greifen entsprechende Strafvorschriften, z.B. § 130 StGB (Volksverhetzung), § 241 StGB (Bedrohung).

CYBERMOBBING:

Cybermobbing ist Mobbing über digitale Kanäle: zum Beispiel per E-Mail, in sozialen Netzwerken und über Messenger-Apps, in Foren oder im Klassen-Chat. Erscheinungsformen sind:

- Belästigungen: Versenden beleidigender, verletzender Nachrichten
- Verunglimpfungen: Verbreiten diffamierender, unwahrer Inhalte
- Ausschluss: absichtliches Nicht-Einbeziehen in oder Ausschluss von Chat-Gruppen
- Outing: Verbreiten von Geheimnissen, anvertrauten Informationen, Bloßstellen⁹

WICHTIG: Die Mobbing-Merkmale (s.u.) gelten hier ebenso.

Je nachdem, wie Cybermobbing betrieben wird, greifen entsprechende Strafvorschriften, z.B. Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB).

⁸ Schubarth 2020, S. 21.

⁹ Wachs, Sebastian et al.: *Mobbing an Schulen. Erkennen – Handeln – Vorbeugen*. Stuttgart 2016, S. 84.

MOBBING:

Folgende drei Merkmale müssen erfüllt sein, um von Mobbing sprechen zu können:

1. Wiederholungsaspekt (wiederholt über einen längeren Zeitraum hinweg)
2. Verletzungsabsicht („zielgerichtete Schädigungshandlung“¹⁰)
3. Machtungleichheit (asymmetrisches Machtverhältnis zu Gunsten der „Täter“ und zu Lasten der „Opfer“, z.B. Status in der Klasse, Körpergröße, Alter)¹¹

Erscheinungsformen:

- physisch (Handlungen, die darauf abzielen, eine Person körperlich zu verletzen)
- verbal (z.B. verletzende Spitznamen, diskriminierende Äußerungen, ironische Kommentare, fiese Anspielungen, Beschimpfungen, Belästigungen, Drohungen, ...)
- relational (z.B. bewusstes Ignorieren, Ausschließen aus der Gruppe und von gemeinsamen Aktivitäten, Lästern, verbreiten von Gerüchten, Manipulieren anderer, ...)¹²
[Das relationale Mobbing wird auch indirektes Mobbing genannt. Zudem kann das non-verbale Mobbing durch Gestik und Mimik ergänzt werden.]¹³

Je nachdem, wie Mobbing betrieben wird, greifen entsprechende Strafvorschriften, z.B. Beleidigungsdelikte (§§ 185 ff. StGB), Nötigung (§ 240 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Bedrohung (§ 241 StGB).

(Die Informationen in dieser tabellarischen Darstellung sind maßgeblich der Website von „Bayern gegen Gewalt“ entnommen, online unter: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/>, und wurden durch entsprechende Fachliteratur ergänzt, siehe Fußnoten unten!)

¹⁰ Schubarth 2020 S. 99.

¹¹ Wachs et al. 2016, S. 18-19.

¹² ebd., S. 27.

¹³ Schubarth 2020, S. 99.

4. BEGRIFFSKLÄRUNGEN TEIL B: KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

„Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert, sondern auslegungsbedürftig. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann –, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.¹⁴

Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
§ 1666 BGB¹⁵

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung,
- sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt.¹⁶

Diese wurden in der Tabelle auf S. 6 bereits konkreter dargestellt und lassen sich unter dem Begriff „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ zusammenfassen.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.¹⁷

Aus der Definition ergeben sich die nachfolgenden Kriterien, anhand derer überprüft werden muss, ob sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärten lässt:

- *gegenwärtig vorhandene Gefahr*

Beobachten wir problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden?

- *Erheblichkeit der Schädigung*

Treten diese Ereignisse häufig auf? Ergibt sich ein sich wiederholendes Strukturmuster?

- *Sicherheit der Vorhersage*

Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

Sind alle drei Kriterien gleichzeitig erfüllt, liegt eine Kindeswohlgefährdung vor.¹⁸

Laut § 4 KKG sollen u.a. Lehrerinnen und Lehrer tätig werden, wenn ihnen „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt [werden]“ (siehe hierzu Kapitel 5).

¹⁴ Der Paritätische Gesamtverband (Hg.): *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*. Berlin 2018, S. 41.

¹⁵ [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html#:~:text=\(1\)%20Wird%20das%20k%C3%B6rperliche%2C,Abwendung%20Oder%20Gefahr%20erforderlich%20sind.](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1666.html#:~:text=(1)%20Wird%20das%20k%C3%B6rperliche%2C,Abwendung%20Oder%20Gefahr%20erforderlich%20sind.)

¹⁶ Der Paritätische Gesamtverband 2018, S. 41.

¹⁷ ebd., S. 45.

¹⁸ Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V. (Hg.): *Arbeitshilfe zum Kinderschutz in der Schule im Landkreis Darmstadt-Dieburg*. Darmstadt 2020, S. 5.

Der Begriff gewichtige Anhaltspunkte ist, ebenso wie der Begriff der Kindeswohl-gefährdung, ein unbestimmter Rechtsbegriff. Der Gesetzgeber erwartet gleichwohl eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.¹⁹ Daher ist es unbedingt empfehlenswert, sich im Team, z.B. im Klassenleitungsteam, zu beraten (vgl. Schritt 1 und 2 auf Seite 12). Dringend erforderlich ist außerdem die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft, z.B. vom Kinderschutzzentrum Lübeck (siehe Schritte 3 und 4 auf Seite 13). Die entsprechenden Kontakte finden sich in Kapitel 8.

Zur weiteren Eingrenzung und Konkretisierung des Begriffs Kindeswohlgefährdung wird als Ergänzung die Kinderschutzmatrix von Prof. Dr. Christof Radewagen²⁰ empfohlen, die hier aus Gründen des Bildrechts nicht eingefügt werden kann. Sie wird dem Kollegium bei Ilias zur Verfügung gestellt.

¹⁹ Der Paritätische Gesamtverband 2018, S. 46.

²⁰ erschienen in: Radewagen, Christof: „Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 8a, 42 SGB VIII“, in: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*. Ausgabe August 2020, S. 295 ff.

5. INTERVENTION BEI FAMILIÄRER GEWALT

Bei familiärer Gewalt und Kindeswohlgefährdung sind § 8b Abs. 1 SGB VIII und §4 KKG handlungsweisend. Aufgrund ihrer Relevanz werden sie im Folgenden zitiert:

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.²¹

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden [...]

Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. [...]

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

[...] ²²

KURZ & BÜNDIG

- **LEHRKRÄFTE HABEN BERATUNGSANSPRUCH.**
- **BEIM REINEN BERATUNGSGESPRÄCH: AUF JEDEN FALL PSEUDONYMISIEREN!**
- **TATSÄCHLICHE NAMEN USW. ERST MELDEN, WENN GESPRÄCH MIT ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN SCHEITERT ODER ABSPRACHEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN (und somit die Kindeswohlgefährdung nicht abgewendet ist).**

²¹ <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8b.html>

²² https://www.gesetze-im-internet.de/kkg/_4.html

Im Allgemeinen ergeben sich hieraus folgende Handlungsschritte, welche der „Arbeitshilfe Kinderschutz an Schulen“²³ entnommen sind:

Schritt 1: Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, dokumentieren und von anderen pädagogischen Problemen unterscheiden

Anhand folgender Kriterien muss überprüft werden, ob sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erhärten lässt:

- *gegenwärtig vorhandene Gefahr*
Beobachten wir problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität, die die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen oder gefährden?
- *Erheblichkeit der Schädigung*
Treten diese Ereignisse häufig auf? Ergibt sich ein sich wiederholendes Strukturmuster?
- *Sicherheit der Vorhersage*
Ist aufgrund dieser Bedingungen eine Schädigung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Entwicklung absehbar oder bereits eingetreten?

Können alle drei Fragen mit Ja beantwortet werden, liegt möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung vor. Eigene Beobachtungen und/oder Informationen der Betroffenen selbst oder Dritter müssen schriftlich dokumentiert werden.

Wichtig bei Schritt 1: Es geht um gewichtige Anhaltspunkte, d.h. es braucht eine Unterscheidung zu vagen oder unkonkreten Anhaltspunkten, zu ersten Eindrücken oder persönlichen Interpretationen einer Beobachtung.

Schritt 2: Inanspruchnahme schulinterner Beratungsmöglichkeiten und Information der Schulleitung

Die Schulleitung wird informiert. Schulinterne Beratungsmöglichkeiten (z.B. Schulsozialarbeit) werden genutzt, um persönliche Wahrnehmungen zu überprüfen. Das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im „Mehr-Augen-Prinzip“ hilft Eindrücke zu relativieren oder zu bestätigen und den eigenen Blick zu erweitern.

Ggf. ist bereits an dieser Stelle ein Gespräch mit den betroffenen Kindern oder Jugendlichen und deren Eltern/Sorgeberechtigten angebracht; bei Gewalt gegen Kinder/Jugendliche ist professionelle Begleitung angeraten.

Unbedingt vorher klären: Leitend bei der Weitergabe von Informationen an die Eltern ist die Frage, ob die Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen dadurch minimiert oder erhöht wird. Bei übereinstimmender Einschätzung aller beteiligten Fachkräfte und der Schulleitung, dass ein hohes Gefährdungsrisiko vorliegt, wird die Kinderschutzfachkraft hinzugezogen.

Schritt 3: Einschalten der insofern erfahrenen Fachkraft i. S. v. § 8b SGB VIII

Die Einschaltung einer externen Kinderschutzfachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz und der notwendigen persönlichen Distanz eine zutreffende Gefährdungseinschätzung unterstützen (Einordnung, Beratung). Die Fallgespräche müssen auf der Basis anonymisierter Daten geführt werden.

²³ Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V. 2020, S. 5-10

Schritt 4: Gemeinsame Gefährdungseinschätzung

Die hinzugezogene Kinderschutzfachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Schilderungen mit der Lehrkraft eine gemeinsame Problemdefinition und Gefährdungseinschätzung vornehmen.

Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der schuleigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Kinder oder Jugendlichen und/oder die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten.

Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder Jugendlichen besteht, welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes oder Jugendlichen notwendig machen würden.

Es wird ein interner Beratungs- und Handlungsplan aufgestellt, der die Grundlage für ein Gespräch zwischen Pädagogin und dem Kind oder Jugendlichen und dessen Eltern / Sorgeberechtigten darstellt, um die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5: Gespräch mit dem Kind/Jugendlichen und Eltern/Sorgeberechtigten

Nachdem im gemeinsamen Gespräch mit der Kinderschutzfachkraft das weitere Vorgehen geplant wurde, können die Gespräche zwischen den zuständigen pädagogischen Fachkräften und dem Kind oder Jugendlichen in altersgerechter Weise durchgeführt werden. Im weiteren Gespräch kann die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt werden.

Allerdings sollten die Eltern nur mit einbezogen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Wichtig bei Schritt 5:

Besteht eine unmittelbare und akute Gefährdung für das Kind oder den Jugendlichen bzw. würde eine solche Gefährdung durch die in »Schritt 5« vorgesehene Information der Personensorgeberechtigten mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgelöst, ist eine sofortige Einbeziehung des zuständigen Jugendamtes einzuleiten.

Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs- und/oder Handlungsplans

Ziel dieses Gespraches ist, gemeinsam mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen ber erforderliche konkrete Veranderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- und/oder Untersttzungssysteme bzw. -mglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen.

ber das Gesprach und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Kind oder Jugendlichen, den Eltern/Sorgeberechtigten und den Fachkraften unterschrieben wird.

Wichtig bei Schritt 6: Wahrnehmung des »Schutzauftrags« heit nicht, einseitig Manahmen vorzugeben, sondern mit den Familien Wahrnehmungen ber Defizite und Gefahrdungen zu besprechen und mit Ihnen ein Hilfeverstandnis zu entwickeln. Die wesentliche Herausforderung dabei besteht darin, den Kontakt mit den Eltern auch im Konflikt so zu gestalten, dass er nicht demtigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veranderung ermglicht.

Schritt 7: Meldung an das Jugendamt bei andauernder Gefahrdung

Besteht die Gefahrdung fort, weil die abgesprochene Inanspruchnahme von Beratungs- und Untersttzungssystemen ausgeblieben ist und Veranderungsbedarfe ignoriert wurden, schaltet die Schulleitung das Jugendamt ein. Dabei werden erstmalig die echten Daten des Kindes/der Familie genannt.

WICHTIG FR DEN GESAMTEN ABLAUF:

DIE STRAFRECHTLICHE UND INHALTLICHE VERANTWORTUNG LIEGT BIS ZU EINER MGLICHEN ENDGLTIGEN BERGABE AN DAS JUGENDAMT AUSSCHLISSLICH BEI DER INSTITUTION, WELCHE DIE KINDESWOHLGEFAHRDUNG WAHRGENOMMEN HAT.²⁴

ELTERN WERDEN NUR DANN MIT EINBEZOGEN, WENN HIERDURCH DER WIRKSAME SCHUTZ DES KINDES ODER JUGENDLICHEN NICHT IN FRAGE GESTELLT WIRD.

²⁴ Kreis Stormarn, Fachbereich Jugend, Schule und Kultur (Hg.): *Handbuch Kinderschutz*. Bad Oldesloe 2018, S. 10-3.

6. INTERVENTIONEN UND MASSNAHMEN IM SCHULISCHEN KONTEXT

Die folgenden Unterkapitel zeigen Handlungswege bei Gewalt im schulischen Kontext auf. Differenziert wird dabei zwischen Gewalt, die unter Schülerinnen und Schülern ausgeübt wird (Kap. 6.1), und Gewalt, die von Lehrkräften ausgeht (Kap. 6.2).

1.1 Handlungswege bei Gewalt zwischen Schülerinnen und Schülern

Um etablierte Wege zu nutzen und keine neuen Prozesse hinzuzufügen, sind die Abläufe in Kap. 6.1.1 dem bereits existierenden Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entnommen. Falls ein Tauschgleich zwischen den beteiligten Schülerinnen und Schülern möglich oder gewünscht ist, so kann dieser gemäß der Beschreibung in Kap. 6.1.2 von einer geschulten Person begleitet werden.

1.1.1 Grundsätzlicher Handlungsweg

1. Wenn eine Schülerin/ein Schüler im schulischen Kontext körperliche oder psychische Gewalt durch eine Mitschülerin/einen Mitschüler erlebt (hat) oder beobachtet (hat), sollte sie/er sich an eine Ansprechperson ihres/seines Vertrauens wenden. Das kann jede Lehrkraft oder anderes pädagogisches Personal der Schule sein.

Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin detailliert. Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.

2. Die Ansprechperson informiert die Klassenleitung der/des Betroffenen und der/des Beschuldigten über den Vorfall.

Die Klassenleitung erhält von der Ansprechperson das Gesprächsprotokoll. Die Aufzeichnungen werden von ihnen weiterhin unter Verschluss gehalten, der Datenschutz ist zu beachten.

3. Die Klassenleitung führt Gespräche mit den beteiligten Schülern/Schülerinnen (und, falls erforderlich, mit weiteren Mitschülerinnen/Mitschülern).

Die Schüler/Schülerinnen werden getrennt voneinander zu dem Vorfall befragt. Die Gespräche werden detailliert protokolliert. Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.

Falls erforderlich, werden weitere Mitschüler/Mitschülerinnen, die an dem Vorfall indirekt beteiligt oder zugegen waren, befragt. Die Gespräche werden detailliert protokolliert. Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.

Wird der Verdacht bestätigt, werden folgende Schritte zur Vorbereitung einer Klassenkonferenz eingeleitet:

4. Die Klassenleitung berät sich mit dem Schulleiter.

Der Schulleiter wird über den Vorfall und die gewonnenen Erkenntnisse informiert. Er entscheidet darüber, ob ggf. eine schulische Sofortmaßnahme (sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten) erfolgt, ob ggf. die Ombudsperson beratend hinzugezogen wird o.ä.

5. *Ggf. erforderliche schulische Sofortmaßnahme: sofortige Trennung der Beteiligten.*

Die Beschuldigten nehmen vorerst am Unterricht der Parallelklasse teil. Zuvor muss ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des/der Beschuldigten erfolgt sein. Über diese Sofortmaßnahme entscheidet der Schulleiter.

6. Die Klassenleitung führt Gespräche mit den Erziehungsberechtigten der beteiligten Schülerinnen und/oder Schüler.

In dem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des/der Betroffenen sollen weitere interne/externe Beratungen angeboten werden (ggf. auch zur Klärung der Frage einer Strafanzeige).

Die Erziehungsberechtigten des/der Beschuldigten werden über den Vorfall, mögliche Konsequenzen bzw. Ordnungsmaßnahmen gem. § 25 SchulG (siehe Anhang), aber auch über mögliche pädagogische Maßnahmen und/oder Hilfsangebote informiert. Falls eine schulische Sofortmaßnahme beschlossen wurde, wird hierüber informiert.

7. Klassenleitung beruft die Klassenkonferenz ein.

Die Klassenkonferenz beschließt Ordnungsmaßnahmen gem. §25 SchulG (siehe Anhang), ggf. weitere pädagogische Maßnahmen und/oder das Aufsuchen von Beratungsangeboten o.ä. Es kann auch eine verpflichtende Teilnahme am Tauschgleich (siehe Abschnitt 6.1.2) beschlossen werden, vorausgesetzt, der/die Geschädigte wünscht bzw. unterstützt dies.

1.1.2 Tatausgleich an der Schule²⁵

Es folgen zunächst einige grundsätzliche Informationen zum Tatausgleich, bevor am Ende ein möglicher Ablauf dieser Maßnahme skizziert wird.

Was bedeutet „Tatausgleich“ und welche Ziele werden damit verfolgt?

Der Tatausgleich (früher: „Täter-Opfer-Ausgleich“) ist eine Methode, mit deren Hilfe i. d. R. einseitig verursachte Konflikte aufgearbeitet werden können, im Unterschied zur Streitschlichtung/Mediation, bei welcher Konflikte geschlichtet werden, die in erster Linie beidseitig verursacht sind. Daher ist der Tatausgleich parteilich, d.h. dass die Methode in erster Linie dazu dient, der geschädigten Person zu ihrem Recht, zu einem Ausgleich und/oder einer Wiedergutmachung verhelfen soll (= Ziele in Bezug auf den Geschädigten / die Geschädigte). Die Ziele bezogen auf den „Täter“ sind das Bewusstmachen und Einstehen für das eigene Verhalten, das kritische Hinterfragen des Fehlverhaltens und das Klären und Wiedergutmachen des Verhaltens – in der Auseinandersetzung mit dem „Opfer“, um so eine positive Verhaltensänderung zu erzielen.

Bei welchen Konflikten ist es sinnvoll, den Tatausgleich durchzuführen?

Bei allen Konflikten, die (zunächst) einseitig verursacht werden, z.B.

- bei körperlicher Gewalt gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern,
- bei verbaler, psychischer Gewalt, bei herabwürdigendem, beleidigendem Verhalten,
- bei Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- bei Mobbing und Cybermobbing.

Wer entscheidet, in welchen Fällen das Verfahren genutzt wird?

Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Tatausgleich oder andere pädagogische Maßnahmen durchgeführt werden sollen.

Welche Konsequenzen haben erfolgreiche und erfolglose Tatausgleiche?

Bei bestimmten Tätlichkeiten wie z. B. Prügeleien mit geringer Körperverletzung oder Diebstahl mit geringen Folgen kann die Schule auf eine Anzeige bei der Polizei verzichten, wenn der Tatausgleich erfolgreich durchgeführt wird. Sanktionen nach § 25 SchulG fallen hierdurch jedoch nicht weg.

Der Tatausgleich ist u. a. auch Bestandteil der Jugendgerichtsbarkeit. Bei der Strafzumessung können außergerichtliche Täter-Opfer-Ausgleiche wie z.B. eine erfolgreiche Mediation oder ein erfolgreich durchgeführtes Schiedsverfahren berücksichtigt werden und im besten Falle zu einer Einstellung des Strafverfahrens, ohne weitere Sanktionsfolgen für den Täter / die Täterin führen.

Verweigern „Täter“ die aktive Mitarbeit im Verfahren, verhalten sich destruktiv oder halten sich nicht an die Abmachungen, dann wird das Verfahren abgebrochen und es werden andere Maßnahmen nach dem Schulgesetz eingeleitet.

²⁵ Darstellungen sind, gekürzt und leicht angepasst, der Homepage der Isarnwohld-Schule in Gettorf entnommen, siehe: <https://isarnwohld.lernnetz.de/index.php/tat-ausgleich.html>

Was ist, wenn Anzeige erstattet wurde/wird?

Wird ein strafbewehrter Vorfall bei der Polizei gemeldet, ist dieser damit angezeigt. Die Polizei unterliegt dem Strafverfolgungszwang. Handelt es sich bei dem Täter / der Täterin um eine strafmündige Person (ab 14 Jahren), wird immer ein Strafverfahren eröffnet. Bei jüngeren (strafunmündigen) Kindern wird die Staatsanwaltschaft zwar unterrichtet, jedoch wird hier kein Strafverfahren eröffnet (es sei denn, es ergeben sich Hinweise auf strafmündige Mittäter, u.a.). In jedem Fall wird bei minderjährigen Personen, ob nun strafmündig oder nicht, das Jugendamt durch die Polizei über den entsprechenden Vorfall informiert.

Parallel zu diesen Maßnahmen (Strafverfahren bei Strafmündigen oder Mitteilung an die Staatsanwaltschaft bei Strafunmündigen sowie Mitteilung an das Jugendamt) können betroffene Schulen in konkreten Fällen zusammen mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle (Katharineum: 1. Polizeirevier) eigene restriktive und präventive, gesamt-schulische oder einzelfallbezogene Maßnahmen abstimmen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen der Schule (Sanktionen) können sich auf den Ausgang des Strafverfahrens auswirken.

SCHRITTE DES TATAUSGLEICHS IM ÜBERBLICK:

1. Vorinformationen zum Tathergang durch Mitschüler/innen und/oder Kollegen/innen
2. Gespräch mit Geschädigtem/r zum vorgefallenen Geschehen (Eltern informieren):
 - Informationen zum Ablauf des Tatausgleichs geben; Befürchtungen und Ängste abklären (Es kommt vor, dass sich der /die Geschädigte als „Petze“ fühlt oder befürchtet, dass er/sie zusätzlichen Ärger bekommt.),
 - Schilderung des Vorfalls durch geschädigte Person,
 - Formulierung/Besprechung von Zielvorstellungen, Wünschen, Möglichkeiten der Wiedergutmachung usw. (Das kann bspw. bedeuten, dass zerstörte Sachen ersetzt werden sollen, dass zusätzliche Kosten, z. B. Reinigung, Reparatur, Fahrtkosten erstattet werden sollen, dass eine Entschädigung für Schmerzen, Unannehmlichkeiten geleistet werden soll.).
3. Gespräch mit „Täter/in“ (Eltern informieren)
 - Informationen zum Ablauf des Verfahrens geben (Folgen der konstruktiven Mitarbeit aufzeigen wie auch die der Verweigerung),
 - Informationsstand zum Tathergang abklären (nur auf begründete, nachvollziehbare Einwände eingehen, nicht auf Rechtfertigungen, Ausreden, Verharmlosungen),
 - Motive, Hintergründe zum Verhalten und zur Bereitschaft der Aussöhnung und Wiedergutmachung erfragen.
4. „Tatausgleichsgespräch“
 - Kurzes Vorgespräch mit „Opfer“ (Frage nach weiteren Übergriffen, Verletzungen, Befürchtungen),
 - Ablauf, Regeln und Ziele benennen,
 - Tathergang aus Perspektive der geschädigten Person,
 - Einwände, Ergänzungen seitens des „Täters“ (wie oben möglichst ohne Rechtfertigungsstrategien und Ausflüchte)
 - Eingehen auf Gefühle, Bedürfnisse, Befürchtungen, Perspektivwechsel und Empathie anstreben („Täter“ in „Opferrolle“),
 - Lösung erarbeiten (Entschuldigung, eine zur Tat und zum Verhalten angemessene Wiedergutmachung, evtl. auch pädagogische Maßnahmen nach Schulgesetz in Absprache mit Klassenlehrkräften und Schulleitung),
 - Lösung, Zielvereinbarung, Überprüfung festlegen (schriftlich).
5. Rückmeldung an Eltern und betr. Lehrkräfte bzgl. Ausgang des Gesprächs, Vereinbarungen usw.
6. Überprüfung der Vereinbarungen

1.2 Handlungswege bei Gewalt durch Lehrkräfte

Um etablierte Wege zu nutzen und keine neuen Prozesse hinzuzufügen, sind die Abläufe in Kap. 6.2.1 ebenfalls dem bereits existierenden Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entnommen. Als Alternative zu dem dort beschriebenen grundsätzlichen Handlungsweg kann zudem der Beschwerdeweg beschritten werden (siehe Formular im Download-Bereich unserer Schulhomepage). Auf diesen geht Abschnitt 6.2.2 näher ein.

1.2.1 Grundsätzlicher Handlungsweg

1. Wenn eine Schülerin/ein Schüler körperliche oder psychische Gewalt durch eine Lehrkraft (oder eine andere Mitarbeiterin/einen anderen Mitarbeiter der Schule) erlebt (hat) oder beobachtet (hat), sollte sie/er sich an eine Ansprechperson ihres/seines Vertrauens wenden. Dies kann jede Lehrkraft oder anderes pädagogisches Personal an der Schule sein.

Die Ansprechperson protokolliert das Gespräch mit dem Schüler/der Schülerin. Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.

WICHTIG: Für die Ansprechperson besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Ombudsperson (siehe Info-Box unten), wenn sie Kenntnis von Gewalt an Schülerinnen und Schülern durch Lehrkräfte bekommt.

2. Die Ansprechperson informiert die Ombudsperson

Die Ansprechperson informiert die Ombudsperson (telefonisch oder per Mail) über den beschriebenen Vorfall und legt das Gesprächsprotokoll vor (per Mail).

Es erfolgt eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts durch die Ombudsperson.

Die Ombudsperson informiert den Schulleiter (siehe Info-Box und Schritt 3).

Info-Box: Ombudsfrau für das Katharineum zu Lübeck

Ombudsfrau für das Katharineum ist Frau Alpay-Esch, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht. Sie ist tätig in der Kanzlei in der Mühlenstraße in Lübeck.

Ihre Aufgabe für unsere Schule ist es, den ihr zur Kenntnis gelangten Sachverhalt zu bewerten und ihre Einschätzung dem Schulleiter mitzuteilen.

Sie übernimmt keine Rechtsvertretung in Fällen, in denen sie zuvor eingebunden war. Ihre Tätigkeit als Ombudsfrau für unsere Schule übernimmt sie ehrenamtlich.

3. Die Ombudsperson informiert den Schulleiter

Der Schulleiter wird von der Ombudsperson über den Vorfall informiert und erhält eine rechtliche Beurteilung des Sachverhalts.

Dokumentierte Informationen werden sicher verwahrt. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten. Es wird empfohlen, bei schwerwiegenderem Fehlverhalten die Oberste Schulaufsicht rechtzeitig über den geplanten Verfahrensablauf zu informieren und sich ggf. beraten zu lassen. Bei möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten muss die Information an die Oberste Schulaufsicht weitergegeben werden.

Es folgt ein informierendes Gespräch zwischen Schulleiter und Ansprechperson.

4. Information der Betroffenen über das weitere Vorgehen

Die Ansprechperson informiert den Schüler/die Schülerin über das Gespräch mit der Ombudsperson sowie dem Schulleiter. Sie gibt Informationen über den weiteren geplanten Verlauf und bietet Hilfen an. Möglicherweise ist ein persönliches Gespräch zwischen dem oder der Betroffenen und der Ombudsperson nötig, um zu einer validen Beurteilung des Sachverhalts zu gelangen.

Auch dieses Gespräch wird dokumentiert. Die Datenschutzrichtlinien sind zu beachten.

5. Gespräch mit der beschuldigten Person

Bei möglicherweise strafrechtlich relevantem Verhalten der beschuldigten Person dürfen seitens des Schulleiters keine Gespräche mit dieser geführt werden. Stattdessen wird die Obere Schulaufsicht hinzugezogen.

Liegt der gemeldete Vorfall unterhalb der strafrechtlichen Schwelle, führt der Schulleiter zeitnah ein Gespräch mit der beschuldigten Person.

In der Einladung zu diesem Gespräch muss der Gesprächsanlass genannt werden, aber es werden keine konkreten Handlungen oder Namen von Schülern/Schülerinnen genannt.

Die beschuldigte Person wird über die Aussagen des/der Betroffenen und die Beobachtungen anderer Personen informiert. Sie erhält Gelegenheit zur möglichen Entlastung und wird über die weiteren Schritte informiert.

Dieses Gespräch wird ebenfalls dokumentiert. Die beschuldigte Person erhält das Protokoll, ergänzt es eventuell und unterschreibt es. Über die Gespräche ist von allen Beteiligten absolute Verschwiegenheit zu wahren, auch wenn die Vorwürfe sich als haltlos herausstellen sollten.

6. Bewertung der bisherigen Ergebnisse

Der Schulleiter unternimmt eine Bewertung der bisherigen (vorläufigen) Ergebnisse.

Falls der Verdacht bestätigt bzw. nicht ausgeräumt wird, informiert der Schulleiter unverzüglich nach dem Gespräch mit dem beschuldigten Kollegen bzw. der beschuldigten Kollegin die Oberste Schulaufsicht mündlich und schriftlich über die bisherigen Gesprächsergebnisse und deren Bewertung. Die beschuldigte Person wird darüber informiert, dass die Oberste Schulaufsicht eingeschaltet wurde. Ggf. wird der Unterrichtseinsatz (vorübergehend) verändert.

Falls der Verdacht ausgeräumt wird, führt der Schulleiter abschließende Gespräche a) mit dem beteiligten Schüler bzw. der beteiligten Schülerin und der Ansprechperson und b) mit der fälschlich beschuldigten Person.

7. Information der Betroffenen über das weitere Vorgehen

Die Ansprechperson informiert den Schüler/die Schülerin über das Gespräch mit dem Schulleiter. Sie gibt Informationen über den weiteren geplanten Verlauf.

Tauchen in diesem oder weiteren Gesprächen neue, für die Vorwürfe relevante Informationen auf, sind diese von der Ansprechperson zu protokollieren und an die Ombudsperson zur erneuten Prüfung weiterzuleiten. Die Aufzeichnungen müssen unter Verschluss gehalten werden, der Datenschutz ist zu beachten.

WICHTIG:

Die Schritte 4 und 7 dürfen nicht vergessen werden! Der/Die Betroffene hat ansonsten keine Möglichkeit herauszufinden, was aus seiner Beschwerde geworden ist, ob er/sie ggf. mit einer Verhaltensänderung seitens der Lehrkraft rechnen kann o.ä.

8. Abschließende Maßnahmen der Schule

Im Falle des bestätigten bzw. nicht ausgeräumten Verdachts liegt die weitere Klärung der dienstrechtlichen Belange in den Händen des Schulleiters bzw. der Obersten Schulaufsicht. Informationen über den Stand des Verfahrens bzw. Ergebnisse werden von dort an den Schulleiter weitergegeben.

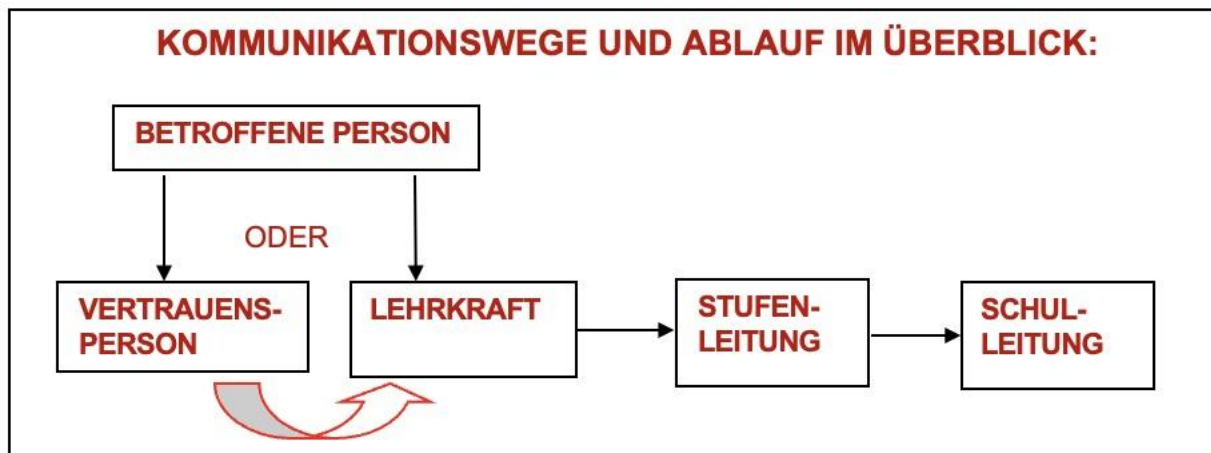
Ist die Lehrkraft nicht bereit, ihr Verhalten zu ändern, sorgt die Schulleitung dafür, dass das fragliche Verhalten unterbunden wird. Dies geschieht durch klare Vorschriften und konkrete Anweisungen, z.B. durch eine Veränderung des Unterrichtseinsatzes.

Im Falle des ausgeräumten Verdachts ist die beschuldigte Person zu rehabilitieren. Die bisher erstellte Dokumentation wird unverzüglich vernichtet. Es werden keine Unterlagen in die Personalakte aufgenommen. Alle Dienststellen, die bei der Bearbeitung des Verdachts involviert waren, werden informiert.

Für den gesamten Ablauf und alle an ihm beteiligten Personen gilt:

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hat schulrechtliche bzw. dienstrechtliche Konsequenzen.

1.2.2 Kommunikationsweg gemäß Kommunikationswege-Konzept



Wendet sich ein Schüler/eine Schülerin an eine Person seines/ihres Vertrauens, kann diese als Alternative zu dem in Abschnitt 6.2.1 dargestellten Prozedere auch den Beschwerdeweg vorschlagen, welcher im schulinternen Kommunikationswege-Konzept vorgesehen ist und für welchen bereits ein Formular im Download-Bereich der Schul-Homepage bereit liegt:

<https://katharineum.de/wp-content/uploads/2021/02/Beschwerdewege.pdf>

Dieser Kommunikationsweg sieht vor, dass immer zunächst das Gespräch mit derjenigen Lehrkraft gesucht wird, über die es eine Beschwerde gibt. Ein solches Gespräch kann gemäß Kommunikationswege-Konzept gemeinsam mit einer Vertrauensperson vorbereitet und/oder durch sie begleitet werden. Erst wenn dieses Gespräch nicht zu einem gewünschten Ergebnis führt, wendet sich die betroffene Person an die nächsthöheren Ebenen (erst Klassenleitung, dann Schulleitung) und legt dort Beschwerde ein.

Sicherlich eignet sich dieses Vorgehen in allererster Linie für Vorfälle, die als einmalige Grenzverletzungen eingestuft werden können und auf kein grundsätzlich vorliegendes gewaltförmiges Verhalten der Lehrkraft hinweisen. Im Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt werden Grenzverletzungen wie folgt eingeordnet:

„Maßstab der Bewertung eines Verhaltens als grenzverletzend sind nicht nur objektive Faktoren, sondern ebenso das jeweils subjektive Erleben einer Person. Im pädagogischen Alltag sind Grenzüberschreitungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (zum Beispiel eine unbeabsichtigte Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet. Es ist zum Beispiel Ausdruck eines achtsamen Umgangs, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person aufgrund der Reaktion des Gegenübers oder durch Hinweise von Dritten sich der von ihm ihr unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst wird, sich entschuldigt und darum bemüht, unbeabsichtigte Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.“*

(aus: Schutzkonzept „Grenzen kennen, achten, schützen“, S. 17)

Ausgehend von diesen Annahmen ist also hervorzuheben, dass ein direktes Gespräch die Chance bietet, sich für ein Fehlverhalten zu entschuldigen bzw. die Entschuldigung es Gegenübers anzunehmen, sich also auszusöhnen.



7. INTERVENTION UND MASSNAHMEN BEI GEWALT IM PRIVATEN KONTEXT MIT BEZUG ZUR SCHULE

Wie bereits im Tabellenabschnitt zur digitalen bzw. Cyber-Gewalt in Kapitel 3 erwähnt wurde, kann diese Form von Gewalt oftmals nicht getrennt von der „realen Welt“ gesehen werden, da sie häufig entweder dort ihren Ausgangspunkt hat oder dort fortgeführt wird. Eine ähnliche Verknüpfung lässt sich auch zwischen Schulbetrieb und privatem Bereich festmachen, heutzutage umso mehr, da gerade durch die verbreitete Nutzung von social media-Angeboten auch die Möglichkeit zunimmt, nachmittags und von zu Hause aus digitale Gewalt auf Mitschülerinnen oder Mitschüler auszuüben. Beispielsweise kann ein Streit, der in der Schule begann, mit heftigeren Mitteln (z.B. Beleidigungen, Bedrohungen) im Klassenchat fortgeführt werden, was für Betroffene wiederum zu einem Bedrohungsgefühl am folgenden Schultag führen kann. Inwiefern die Schule auch Fehlverhalten von Schülerinnen und Schülern ahnden kann, welches sich im privaten Bereich abspielt, hängt also immer davon ab, „welcher Bezug zum schulischen Geschehen besteht und wie sich das Fehlverhalten auf den schulischen Betrieb auswirkt“ (siehe Kommentar unten).

§ 25 Kommentar – SchulG

3.3 Außerschulisches Verhalten

Es ist weder Erziehungsauftrag der Schule noch Sinn und Zweck des § 25 SchulG, jegliches Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler unabhängig von Zeitpunkt und Ort zu ahnden. D. h. umgekehrt aber auch nicht, dass Vorfälle außerhalb der Schule nicht mit einer Ordnungsmaßnahme belegt sein könnten. Maßgebend ist, welcher Bezug zum schulischen Geschehen besteht und wie sich das Fehlverhalten auf den schulischen Betrieb auswirkt (vgl. *Böhm*, GK Schulrecht II S. 43). Verlagern z. B. mehrere Schüler einen bereits in der Schule angelegten Konflikt in die Zeit nach Schulschluss (z. B. auf dem Schulweg) und fügen sich dann gegenseitig oder einem Mitschüler Gewalt zu, so ist der schulische Zusammenhang ebenso zweifelsfrei gegeben wie bei Übergriffen von Schülerinnen oder Schülern auf Lehrkräfte (z. B. nächtliche Störungen durch ständige Anrufe, ehrverletzende Äußerungen auf Internetplattformen oder sonstigen Medien).

(aus: Kommentar zum Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz)

Die Ausführungen im Kommentar lassen gleichwohl eine Linie erkennen, nach der umgekehrt ein Konflikt aus dem privaten Bereich (solange er nicht z.B. zu Mobbing im Klassenraum führt) dem ordnenden Handeln der Schule entzogen ist und in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Eltern bzw. volljährigen Schülerinnen und Schüler sowie ggf. der Polizei fällt. Die Schule verfügt im Übrigen nicht über die Mittel, die insbesondere Strafverfolgungsbehörden zur Aufklärung einer mutmaßlichen Straftat zur Verfügung stehen.

Somit ist der Einzelfall zu prüfen.

Die Prämisse lautet: Das Handeln der Schule zielt auf die Erhaltung des sozialen Friedens in der Schule / Schulgemeinschaft ab. Alles, was geeignet ist, diesen nachhaltig zu schädigen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Schule. In diesen Fällen sind die in Abschnitt 6.1.1 dargestellten Schritte zu gehen. Je nachdem, in welcher Form sich digitale Gewalt²⁶ äußert, ist auch hier der Tausgleich gemäß Abschnitt 6.1.2 möglich (z.B. bei Cybermobbing).

²⁶ Anmerkung: Es wird angenommen, dass Formen digitaler Gewalt heutzutage die vorherrschenden Arten von Gewalt sind, die aus dem privaten Kontext in den schulischen Kontext ausstrahlen.

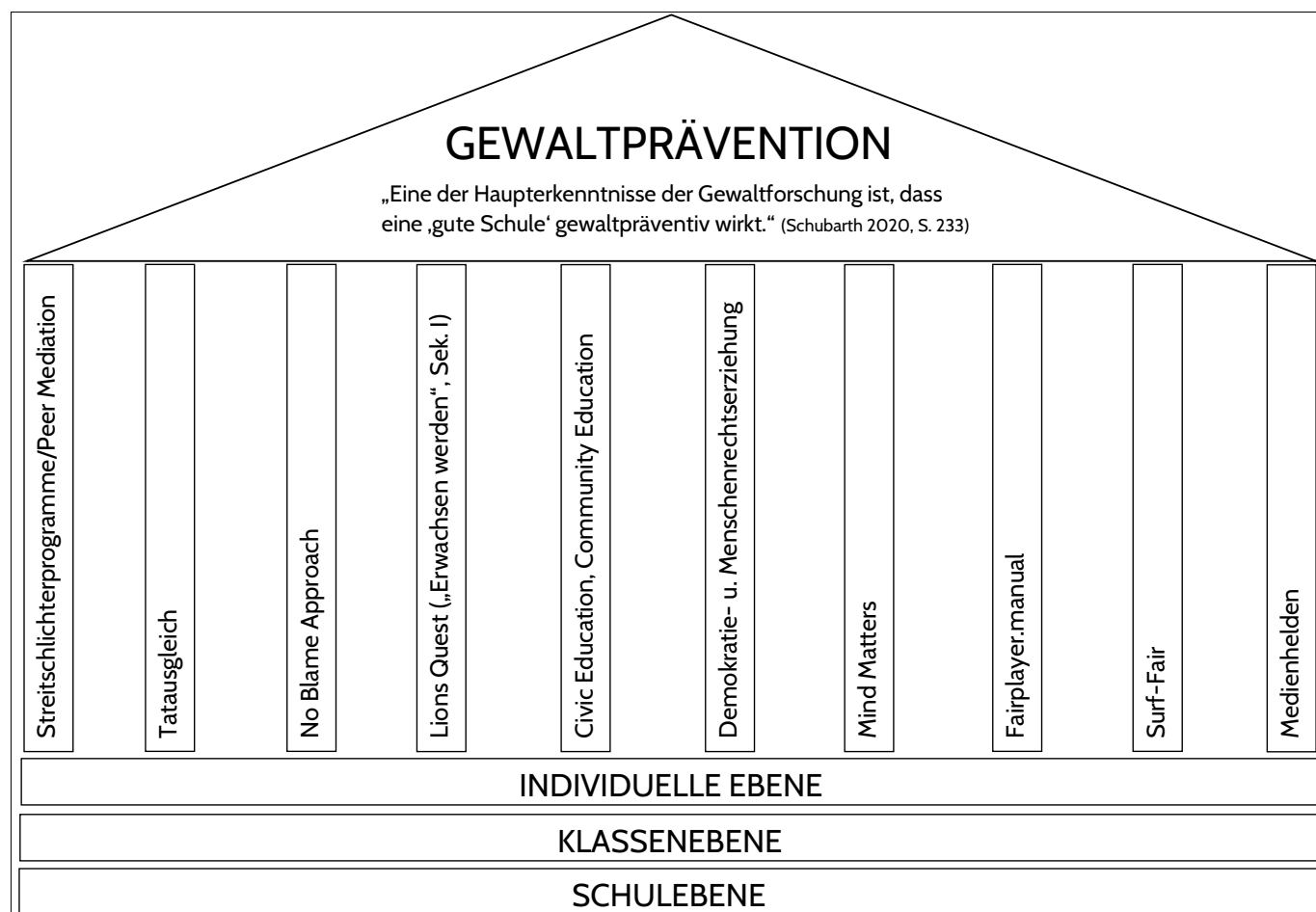
8. ANGEBOTE DER BERATUNG, UNTERSTÜTZUNG UND HILFE BEI PSYCHISCHER UND KÖRPERLICHER GEWALT FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER, LEHRKRÄFTE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE

Die folgende Tabelle zeigt Personen und Ablaufstellen für Beratung und Unterstützung auf und differenziert dabei zwischen internen und externen Angeboten (Links anklicken!):

ANGEBOTE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
<ul style="list-style-type: none">• Schulsozialarbeit am Katharineum (siehe Homepage)• Beratungslehrkräfte am Katharineum (siehe Homepage)• Lehrkraft/Vertrauensperson nach Wahl • Kinderschutzzentrum Lübeck: https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/fuer-kinder-jugendliche• Schulpsychologischer Dienst: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule/schulpsychologische-beratungsstelle.html• Spezifische Angebote für Kinder/Jugendliche unter: https://www.kiju-kompass.de/
ANGEBOTE FÜR LEHRKRÄFTE
<ul style="list-style-type: none">• Partner/Partnerin im Klassenleitungsteam (4-Augen-Prinzip im Verdachtsfall)• Klassenkollegium, Stufenleitung, Schulleitung• Schulsozialarbeit am Katharineum (siehe Homepage)• Beratungslehrkräfte am Katharineum (siehe Homepage) • Insofern erfahrene Fachkraft → Kinderschutzzentrum Lübeck: https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/fachberatung-nach-8a8b-sgb-viii• Schulpsychologischer Dienst: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule/schulpsychologische-beratungsstelle.html• Ombudsperson: Frau Alpay-Esch (alpay-esch@kanzlei-muehlenstrasse.de)• Psychosozialer Wegweiser für Kinder/Jugendliche unter: https://www.kiju-kompass.de/• Psychosozialer Wegweiser für Erwachsene: https://www.psychosozialer-wegweiser-luebeck.de/
ANGEBOTE FÜR ELTERN
<ul style="list-style-type: none">• Klassenleitungsteam, Stufenleitung• Schulsozialarbeit am Katharineum (siehe Homepage)• Beratungslehrkräfte (siehe Homepage)• Lehrkraft/Vertrauensperson nach Wahl • Kinderschutzzentrum Lübeck: https://www.kinderschutz-zentrum-luebeck.de/fuer-muetter-und-vaeter• Schulpsychologischer Dienst: https://www.luebeck.de/de/stadtleben/familie-und-bildung/jugendliche-und-junge-erwachsene/schule/schulpsychologische-beratungsstelle.html• Psychosozialer Wegweiser für Kinder/Jugendliche unter: https://www.kiju-kompass.de/• Psychosozialer Wegweiser für Erwachsene: https://www.psychosozialer-wegweiser-luebeck.de/

9. MÖGLICHKEITEN DER GEWALTPRÄVENTION EIN AUSBLICK AUF WEITERE NOTWENDIGE SCHULENTWICKLUNGSPROZESSE

Die Abbildung unten zeigt a) Interventionsmaßnahmen, die immer auch präventiv wirken (Säule 1-3), b) Möglichkeiten und konkrete Programme zur Gewaltprävention (Säulen 4-10) sowie c) Grundvoraussetzungen als Fundament, die an einer Schule gegeben sein sollten und sozusagen „ganz nebenbei“ gewaltpräventiv wirken. In diese Richtung weist auch das Zitat im Dach des Hauses, nämlich das eine „gute Schule“ gewaltpräventiv wirkt.



(eigene Abbildung, NOE)

Es müssen weitere Schulentwicklungsschritte in Gang gesetzt werden, um zu diskutieren, zu prüfen und letztendlich zu entscheiden, was notwendig, umsetzbar und wünschenswert erscheint. Ebenso sollte auf breiter Ebene erörtert werden, was eine „gute Schule“ ausmacht. Das vorliegende Konzept kann dies nicht leisten, sondern gibt in diesem Kapitel Impulse aus der Fachliteratur und schlägt die in den Säulen genannten Methoden und Programme für den weiteren Prozess vor. Sie wurden bereits aus einer großen Vielfalt von Anti-Mobbing-Programmen u.ä., die in entsprechender Fachliteratur (siehe Box auf der nächsten Seite) detailliert beschrieben und bewertet werden, ausgewählt, wobei das Verhältnis von Umsetzbarkeit/Aufwand und Effektivität bei der Wahl ausschlaggebend war.

Somit ist auf Basis der Abbildung sowie auf Basis der genannten Fachliteratur ein konkretes Präventionsprogramm zu entwickeln.

Weiterführende Fachliteratur zur Erarbeitung eines Präventionsprogramms:

Schubarth, Wilfried: *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention*. Stuttgart 2020.

Wachs, Sebastian et al.: *Mobbing an Schulen. Erkennen – Handeln – Vorbeugen*. Stuttgart 2016.

Jannan, Mustafa: *Gewaltprävention an Schulen. Planen – umsetzen – verankern*. Weinheim und Basel 2012.

Die Literatur liegt vor und kann entliehen werden (NOE).

Neben den zielgerichteten Interventionsmaßnahmen und Präventionsprogrammen, die in der Abbildung als Säulen dargestellt werden, ist das alltägliche Miteinander der ausschlaggebende Aspekt und wird von Wilfried Schubarth als „gewaltpräventives Handeln“ bezeichnet²⁷, welches auf den drei Ebenen abläuft, die in der Abbildung als Fundament dargestellt werden und im Folgenden tabellarisch aufgeführt und konkretisiert werden (Quelle: Schubarth 2020, S. 127-130):

Individuelle Ebene	<ul style="list-style-type: none">• Qualität der Lehrer-Schüler-Beziehung (z.B. Unterbreitung von Beziehungsangeboten, Ansprechpartner bei Problemen, Wert-schätzung, angemessener Kommunikationsstil, Vorbildwirkung der Lehrer auf menschlicher Ebene)• Ermöglichen von sozialem Lernen (z.B. durch kooperatives Lernen, Projektarbeit)• Vermittlung eines positiven Leistungs- und Selbstkonzepts (d.h. z.B. Förderung von Selbstwirksamkeitsüberzeugungen, Selbstachtung/Selbstvertrauen, eines positiven Selbstkonzepts)• Unterrichtsgestaltung (u.a. schülerorientiert, klar strukturiert)
Klassenebene	<ul style="list-style-type: none">• Schaffung eines gemeinsamen Grundwerte- und Normensystems (z.B. elementarer Grundkonsens bzgl. sozialer Werthaltungen und verbindlicher Verhaltensnormen)• Stärkung von Kooperationsstrukturen und Verantwortungsbewusstsein (z.B. Verteilen von Aufgaben, Helfersysteme/Patenschaften)• Funktionierende, demokratische Interessensvertretung (Klassensprecher, Klassenrat)
Schulebene	<ul style="list-style-type: none">• Prosozialer Lern- und Erfahrungsraum (z.B. durch AGs, offene Angebote im Ganztagsbereich, Hausaufgabenhilfe)• Identifikation mit der eigenen Schule• Freundliche Gestaltung von Schulgebäude und Schulhof• Mitbestimmung und Beteiligung der Schülerinnen und Schüler• Beratungsangebote, Schulsozialarbeit• Erarbeitung, Einhaltung sowie Durchsetzung von Regeln („Kern schulischer Gewaltprävention“²⁸)

²⁷ Schubarth 2020, S. 127.

²⁸ Ebd. S. 130.

Sowohl bei Schubarth (2020) als auch bei Wachs et al. (2016) wird die Bedeutung der Lehrkräfte bei der Prävention und Intervention hervorgehoben. Dabei spielen laut einer dort genannten Studie aus 2017 drei Kompetenzen eine Rolle: Erstens die Breite des Gewaltverständnisses, zweitens die Diagnosefähigkeit (Wer ist „Opfer“? Wer ist „Täter“?) und drittens die Empathiefähigkeit. Es zeigte sich, „dass Lehrkräfte vor allem dann intervenieren, wenn ihr Verständnis von Gewalt breit ist, sie z.B. auch soziale Ausgrenzung und Hänseleien als Gewaltphänomene ansehen“. Das Wissen über Gewalt und Mobbing spielt also bei der Intervention aktueller und der Prävention künftiger Vorkommnisse eine relevante Rolle: „Lehrkräfte, die eine Fortbildung zu Gewalt bzw. Mobbing besucht haben, [intervenieren] fast doppelt so häufig in Mobbing-situationen [...] als Lehrkräfte, die keine Fortbildung besucht haben“. Überzeugungen und das Vorbild der Lehrkraft können dabei auch einen Einfluss auf das Schülerhandeln haben. So zeigte die Studie, dass in Klassen von Lehrkräften mit einem breiten Verständnis von Gewalt mehr Schülerinnen und Schüler bei einer Mobbing-situation intervenieren würden, als dies in Klassen von Lehrkräften mit einem engen Gewaltverständnis der Fall ist.²⁹

Resümierend ist festzustellen, dass Gewaltprävention wesentlich weiter gefasst werden muss, als dass sie mit einzelnen Programmen abgedeckt werden könnte. Sie ist vielmehr angewiesen auf eine „gute Schule“ (siehe Zitat im Dach der Abbildung auf S. 24), die über ein gemeinsames Grundwertesystem verfügt, die eine Identifikation der dort lernenden und arbeitenden Menschen ermöglicht und fördert, die geprägt ist von einem wertschätzenden und respektvollen Miteinander, einer schönen Lern- und Arbeitsumgebung und einer „Kultur des Hinschauens“³⁰.

²⁹ Schubarth 2020, S. 24/25.

³⁰ Ebd., S. 234.

10. QUELLEN

Gesetze:

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII § 8b)

Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG)

Bürgerliches Gesetzbuch (§ 1631 Abs. 2 BGB, § 1666 Abs. 1 BGB)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (§ 4 Abs. 10 SchulG, § 25 SchulG)

Fachliteratur:

Der Paritätische Gesamtverband (Hg.): *Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*. Berlin 2018.

Deutscher Kinderschutzbund Bezirksverband Darmstadt e.V. (Hg.): *Arbeitshilfe zum Kinderschutz in der Schule im Landkreis Darmstadt-Dieburg*. Darmstadt 2020.

Jannan, Mustafa: *Gewaltprävention an Schulen. Planen – umsetzen – verankern*. Weinheim und Basel 2012.

Kreis Stormarn, Fachbereich Jugend, Schule und Kultur (Hg.): *Handbuch Kinderschutz*. Bad Oldesloe 2018.

Radewagen, Christof: „Schutzauftrag des Jugendamts bei Kindeswohlgefährdungen nach §§ 8a, 42 SGB VIII“, in: *Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (ZKJ)*. Ausgabe August 2020, S. 295 ff.

Schubarth, Wilfried: *Gewalt und Mobbing an Schulen. Möglichkeiten der Prävention und Intervention*. Stuttgart 2020.

Wachs, Sebastian et al.: *Mobbing an Schulen. Erkennen – Handeln – Vorbeugen*. Stuttgart 2016.

Websites:

Bayern gegen Gewalt: <https://bayern-gegen-gewalt.de/gewalt-infos-und-einblicke/formen-von-gewalt/> (Formen von Gewalt)

Isarnwohld-Schule Gettorf: <https://isarnwohld.lernnetz.de/index.php/tat-ausgleich.html> (Tatausgleich)

Katharineum zu Lübeck, Download-Bereich der Homepage: <https://katharineum.de/unsere-schule/downloads/> (Schulordnung, Beschwerdewege, Konzepte)

11. ANHANG:

§ 25 DES SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN SCHULGESETZES

§ 25

Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen.

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss in einem Fach bei schwerer oder wiederholter Störung des Unterrichts in diesem Fach bis zu einer Dauer von drei Wochen,
4. vorübergehende Zuweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung bis zu einer Dauer von vier Wochen,
5. Ausschluss vom Unterricht bis zu einer Dauer von drei Wochen,
6. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
7. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Körperliche Gewalt und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 4 bis 7 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden:

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Eine in der Klasse tätige sozialpädagogische Fachkraft soll Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf einen Zeitraum von bis zu zehn Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 bis 7 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

PROTOKOLLBOGEN ZUR DOKUMENTATION DES SACHVERHALTES

Um den Sachverhalt zu dokumentieren, wird dieser mit diesem Bogen protokolliert:

1. Gespräch: Betroffene Person und/oder Vertrauensperson → Lehrkraft

Die Meldung betrifft:

Name des oder der Betroffenen: _____ Klasse: _____

Datum: _____ Gespräch zwischen: _____

ANLASS:

ERGEBNIS:

2. Gespräch Lehrkraft → Stufenleitung

Datum: _____ Gespräch zwischen: _____

ERGEBNIS:

3. Gespräch Stufenleitung → Schulleitung

Datum: _____ Gespräch zwischen: _____

ERGEBNIS:

HINWEISE FÜR DAS GESPRÄCH MIT BETROFFENEN SCHÜLER/-INNEN

(aus: IQSH-Leitfaden „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“, S.21)

- Ermöglichen Sie einen geschützten Rahmen für Gespräche und nehmen Sie sich Zeit. Sorgen Sie – wenn möglich – für eine erwachsene Vertrauensperson als Beistand.
- Setzen Sie die Schulleitung in Kenntnis und beziehen Sie eventuell andere Kolleg/-innen mit ein, die möglicherweise unterstützend mitwirken können.
- Das Gespräch sollte kurz schriftlich mit Datum, Sachverhalt und Namen der Beteiligten dokumentiert und die Aufzeichnungen datengeschützt aufbewahrt werden.
- Vermitteln Sie Ruhe und kontrollieren Sie möglichst eigene Gefühle wie Empörung und Aufregung.
- Ermutigen Sie den/die Schüler/-in, sich Ihnen anzuvertrauen, und betonen Sie, dass man nicht schuldig ist, wenn man sexuelle Übergriffe erfahren hat.
- Für Kinder und Jugendliche ist es manchmal sehr schwer, über das Erlebte zu sprechen, da sie möglicherweise unter Geheimhaltungsdruck stehen oder Scham- und Schuldgefühle haben. Setzen Sie den/die betroffene/-n Schüler/-in nicht unter Druck, vermeiden Sie jegliche Vorwürfe und eine „Verhörsituation“.
- Fragen Sie nach, was passiert ist und wie es aus der Sicht des/der Betroffenen zu dem Übergriff gekommen ist. Stellen Sie möglichst offene Fragen und hören Sie gut zu. Vermeiden Sie Suggestivfragen.
- Bewerten Sie das Verhalten des Schülers / der Schülerin möglichst nicht („du hättest doch einfach gehen können“), da das häufig als Vorwurf oder Schuldzuweisung erlebt wird.
- Übernehmen Sie keine „Deutungshoheit“ darüber, wie „schlimm“ oder gravierend der Übergriff war und ob die möglicherweise heftigen Gefühle des/der Betroffenen aus Ihrer subjektiven Sicht nachvollziehbar sind. Sie können nicht einschätzen, ob der/die Schüler/-in in der Vergangenheit schon einmal sexuelle Gewalt erleiden musste und deshalb auf eine Grenzverletzung oder einen Übergriff in der Schule besonders sensibel reagiert oder sogar erneut traumatisiert wurde.
- Machen Sie deutlich, dass Sie im Falle eines sexuellen Übergriffs das Gehörte nicht für sich behalten können und dass es wichtig ist, andere Personen über den Vorfall zu informieren – auch, um weitere Taten zu verhindern und den/die Schüler/-in zu schützen. Sichern Sie zu, dass Sie ihn/sie über Ihre konkreten Handlungsschritte informieren werden und mit wem Sie darüber sprechen.
- Fragen Sie den/die Schüler/-in, welche konkreten Schutzmaßnahmen er/sie sich von Seiten der Schule wünscht, um sich wieder sicher fühlen zu können (z. B. Begleitung in bestimmten Situationen, konkrete Ansprechpartner/ -innen im Schulalltag oder besondere Aufmerksamkeit durch die Pausenaufsicht).
- Informieren Sie die Erziehungsberechtigten (insbesondere bei jüngeren Schüler/-innen) und stellen Sie möglichst Kontakt her zu einer regionalen, auf sexuelle Gewalt spezialisierten Fachberatungsstelle, damit für alle Beteiligten eine weitere Betreuung und Begleitung über die Schule hinaus möglich ist.

HINWEISE FÜR DAS GESPRÄCH MIT ÜBERGRIFFIGEN SCHÜLER/-INNEN

(aus: IQSH-Leitfaden „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen“, S.23)

- Sorgen Sie für einen geschützten Rahmen und führen Sie das Gespräch möglichst gemeinsam mit einer weiteren Lehrkraft oder pädagogischen Fachkraft der Schule, die dafür besonders qualifiziert ist.
- Informieren Sie die Schulleitung und die Klassenlehrkraft. Dokumentieren Sie das Gespräch genau mit Namen, Orten, Tatverläufen und wörtlichen Aussagen.
- Konfrontieren Sie den/die übergriffige/-n Schüler/-in mit den Ihnen bekannten Fakten; der vermutete oder beobachtete sexuelle Übergriff sollte klar benannt werden.
- Geben Sie Raum, um zu den Vorwürfen oder beobachteten Vorfällen Stellung zu nehmen. Fragen Sie nach und verschaffen Sie sich ein Bild über den konkreten Vorfall, die emotionalen Befindlichkeiten und die bisherige Beziehung der Beteiligten zueinander.
- Vermeiden Sie eine „Kriminalisierung“ oder vorschnelle Beurteilungen und trennen Sie zwischen Person und Verhalten, aber beziehen Sie klar Stellung zu den beobachteten oder vermuteten Grenzverletzungen („das läuft hier nicht“, „das, was du getan hast, ist nicht in Ordnung“).
- Übergriffige Kinder und Jugendliche haben oft Strategien der Bagatellisierung oder der Abwertung der betroffenen Schüler/-innen und versuchen, die Schuld umzukehren. Lassen Sie das im Gespräch nicht zu, sondern bleiben Sie beim Verhalten des/der übergriffigen Schüler/-in.
- Wenn der Verdacht sich bestätigt: Sprechen Sie ein klares Verbot aus, sich weiter so zu verhalten, vermitteln Sie aber möglichst auch Zutrauen in die Fähigkeit des/der Schüler/-in, das Verhalten zu ändern.
- Versuchen Sie herauszufinden, ob es sich bei dem gezeigten Verhalten um eine einmalige Grenzüberschreitung oder um ein verfestigtes Handlungsmuster handelt. Je gravierender die Grenzverletzung und je häufiger ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r tendenziell übergriffiges Verhalten zeigt, desto klarer sollte die Konsequenz und Sanktionierung sein. Welche Konsequenz im Einzelfall angemessen ist, hängt von der Situation und dem Alter der Beteiligten ab.
- Unter Umständen ist es sinnvoll, auch mögliche strafrechtliche Konsequenzen aufzuzeigen. Ab 14 Jahren sind Jugendliche strafmündig und auch für sie gelten die Bestimmungen des Sexualstrafrechts (§§ 174 – 184 StGB).
- Pädagogische Konsequenzen ergeben sich zum Beispiel aus § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes: Schriftlicher Verweis, Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts, Ausschluss vom Unterricht für die Dauer von zwei Wochen, Überweisung in eine Parallelklasse.
- Führen Sie von Seiten der Schule ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und informieren Sie diese möglichst sachlich über die Vorfälle. Sollte der/die Schüler/-in nachweislich massiv sexuell übergriffig gewesen oder schon häufiger in dieser Hinsicht aufgefallen sein, verweisen sie auf Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten durch Beratungsstellen oder das Jugendamt. Auch sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche brauchen unter Umständen Hilfe und Unterstützung, damit sie eigene und fremde Grenzen spüren und sich ihr Handlungsmuster nicht verfestigt.
- Berücksichtigen Sie, dass es gelegentlich auch sein kann, dass der/die übergriffige Schüler/-in selbst Opfer von Gewalt gewesen ist. Ziehen Sie auch in Betracht, dass möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a/b SGB VIII vorliegt. In diesem Fall sollten Sie Kontakt zu einer entsprechenden Fachberatungsstelle aufnehmen und sich von einer „insofern erfahrenen Fachkraft“ beraten lassen. Darauf haben Lehrkräfte einen Rechtsanspruch.